

A.)

Richtlinien der Stadt Schwelm für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen in der Jugendhilfe

alt	neu
	<p><u>Grundsatz:</u> Sind einmalige Beihilfen und sonstige Leistungen bereits in ihrer Höhe im SGB II geregelt, sollen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an diese Regelungen angepasst werden. Hintergrund: Die Leistungen nach dem SGB II stellen das Existenzminimum der Leistungsempfänger sicher. Die Leistungsempfänger nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sollen diesen gleichgestellt werden, damit auch hier das Existenzminimum gesichert ist</p>
<p>A Gliederung der unterschiedlichen Leistungen:</p> <p>(1) Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)</p> <p>(a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII)</p> <p>(b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§20 SGB VIII)</p> <p>(c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§21 SGB VIII)</p> <p>(2) Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (§§ 22 - 24 SGB VIII)</p> <p>Die Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Jugendhilfe der Stadt Schwelm werden gesondert gefasst</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)</p> <p>(a) Flexible Erziehungshilfe (§§ 27 ff SGB VIII)</p> <p>(b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</p> <p>(c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</p>	<p>A Gliederung der unterschiedlichen Leistungen:</p> <p>(1) Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)</p> <p>(a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)</p> <p>(b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)</p> <p>(c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGBVIII)</p> <p>(2) Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (§§ 22 - 24 SGB VIII)</p> <p>Die Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Jugendhilfe der Stadt Schwelm werden gesondert gefasst</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)</p> <p>(a) Flexible Erziehungshilfe (§§ 27 ff SGB VIII)</p> <p>(b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</p> <p>(c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</p>

<p>(d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)</p> <p>(e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</p> <p>(f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(g) Vollzeitpflege (§ 33 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)</p> <p>(m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</p>	<p>(d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)</p> <p>(e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</p> <p>(f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(g) Vollzeitpflege (§ 33 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a i.V.m. § 39 SGB VIII)</p> <p>(l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)</p> <p>(m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</p>
<p>B Arten und Umfang der Hilfen:</p> <p>(1) Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)</p>	<p>B Arten und Umfang der Hilfen:</p> <p>(1) Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 19 – 21 SGB VIII)</p>
<p>(a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.</p> <p>Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater allein für sie zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die</p>	<p>(a) Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.</p> <p>Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater allein für sie zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes</p>

<p>Entgeltkommission des jeweiligen Landes genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten. Neben den Leistungsentgelten sind die gemäß Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzten Taschengeldsätze des jeweiligen Landes zu gewähren. Die Bekleidungspauschale ist in Höhe der durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes festgesetzten Beträge zu gewähren. Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach einem Hilfeplan pädagogisch notwendig sind.</p> <p>Die Höhe der eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich analog nach den Ziffern 3. g 1 - 7 und 9.</p> <p>(b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Fällt ein überwiegend betreuender oder alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist und soweit Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Nicht erforderlich ist die Hilfe, wenn eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Diese Hilfe ist nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger. Sie soll in der Form geleistet werden, dass finanzielle Aufwendungen für die Betreuung und Versorgung des Kindes der eingesetzten Betreuungsperson erstattet werden. Der Betreuungsperson werden in der Regel Aufwendungen in Höhe des monatlichen Pauschalbetrages für Vollzeitpflege der Altersstufe des ältesten zu betreuenden Kindes erstattet. Bei einer Betreuung von</p>	<p>genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten. Neben den Leistungsentgelten sind die gemäß Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzten Taschengeldsätze des jeweiligen Landes zu gewähren. Die Bekleidungspauschale ist in Höhe der durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes festgesetzten Beträge zu gewähren. Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach einem Hilfeplan pädagogisch notwendig sind. <i>Für Schwangere wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von bis zu 200,00 € gewährt. Zur Geburt des Kindes wird für dessen Bedarf eine Beihilfe in Höhe von bis zu 370,00 € sowie 130,00 € für einen Kinderwagen gewährt.</i></p> <p>Die Höhe der weiteren eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfen richtet sich analog nach den Ziffern 3. g 1 - 9</p> <p>(b) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Fällt ein überwiegend betreuender oder alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist und soweit Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder Tagespflege nicht ausreichen. Nicht erforderlich ist die Hilfe, wenn eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. Diese Hilfe ist nachrangig gegenüber Sozialleistungen anderer Träger. Sie soll in der Form geleistet werden, dass finanzielle Aufwendungen für die Betreuung und Versorgung des Kindes der eingesetzten Betreuungsperson erstattet werden. Der Betreuungsperson werden in der Regel Aufwendungen in Höhe des monatlichen Pauschalbetrages für Vollzeitpflege der Altersstufe des ältesten zu betreuenden Kindes erstattet. Bei einer Betreuung von</p>
--	--

	<p>mehr als zwei Kindern wird für jedes weitere Kind zusätzlich ein halber Pauschalbetrag der jeweiligen Altersstufe gezahlt. Die Leistung der Jugendhilfe soll dabei auf Unterstützung und nicht auf Ersetzung der elterlichen Erziehungsverantwortung gerichtet sein. Beim Einsatz von Fachkräften der freien Jugendhilfe hängt die Höhe der Geldleistungen von den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten ab.</p> <p>(c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Ist wegen der beruflichen Tätigkeit und des damit verbundenen ständigen Ortswechsels der/des Personensorgeberechtigten die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt und deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich, so haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Beratung und Unterstützung.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 91 - 94 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(2) Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)</p>	<p>mehr als zwei Kindern wird für jedes weitere Kind zusätzlich ein halber Pauschalbetrag der jeweiligen Altersstufe gezahlt. Die Leistung der Jugendhilfe soll dabei auf Unterstützung und nicht auf Ersetzung der elterlichen Erziehungsverantwortung gerichtet sein. Beim Einsatz von Fachkräften der freien Jugendhilfe hängt die Höhe der Geldleistungen von den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten ab.</p> <p>(c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Ist wegen der beruflichen Tätigkeit und des damit verbundenen ständigen Ortswechsels der/des Personensorgeberechtigten die Erfüllung der Schulpflicht nicht sichergestellt und deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich, so haben die Personensorgeberechtigten Anspruch auf Beratung und Unterstützung.</p> <p>Umfang:</p> <p>Notwendigkeit, Geeignetheit und Umfang der Leistung werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden, wenn und soweit dies dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 91 - 94 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Die Kosten können über das schulpflichtige Alter hinaus übernommen werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(2) Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)</p>
--	---	---

<p>Die Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Jugendhilfe der Stadt Schwelm werden gesondert gefasst.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)</p> <p>Grundlage für die Gewährung und Ausgestaltung der nachstehenden Hilfen ist die Aufstellung eines Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII).</p> <p>(a) Flexible Erziehungshilfe (§ 27 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles kann eine Hilfe zur Erziehung auch über den Umfang der Hilfen nach § 28 – 35 SGB VIII hinaus gewährt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Zur Klärung und Bewältigung familienbezogener Probleme werden Personensorgeberechtigte, andere Erziehungsberechtigte und deren Kinder an Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste vermittelt.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</p> <p>Art:</p>	<p>Die Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Jugendhilfe der Stadt Schwelm werden gesondert gefasst.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Krankenhilfe und Hilfe für junge Volljährige (§§ 27 – 41 SGB VIII)</p> <p>Grundlage für die Gewährung und Ausgestaltung der nachstehenden Hilfen ist die Aufstellung eines Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII).</p> <p>(a) Flexible Erziehungshilfe (§ 27 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles kann eine Hilfe zur Erziehung auch über den Umfang der Hilfen nach § 28 – 35 SGB VIII hinaus gewährt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(b) Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Zur Klärung und Bewältigung familienbezogener Probleme werden Personensorgeberechtigte, andere Erziehungsberechtigte und deren Kinder an Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste vermittelt.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)</p> <p>Art:</p>
--	--

<p>Zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen soll älteren Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit ermöglicht werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>	<p>Zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen soll älteren Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit ermöglicht werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>
<p>(d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>	<p>(d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>
<p>(e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Durch die Sozialpädagogische Familienhilfe soll eine intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben zur Lösung von Konflikten und Krisen erfolgen. Diese Hilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>	<p>(e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Durch die Sozialpädagogische Familienhilfe soll eine intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben zur Lösung von Konflikten und Krisen erfolgen. Diese Hilfe ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p>
<p>(f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</p>	<p>(f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)</p>

<p>Art:</p> <p>Mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu sichern, soll durch den Besuch einer Tagesgruppe die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(g) Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Vollzeitpflege ist entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie. Bei der Suche einer geeigneten Familie soll Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen genommen werden. Dabei müssen die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie berücksichtigt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Bei der Gewährung dieser Hilfe wird der notwendige Lebensunterhalt des Kindes/Jugendlichen durch Leistung eines monatlichen Pauschalbetrages, der durch das zuständige Ministerium festgelegt ist, sichergestellt. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf das Konto der Pflegeeltern. Wird der/die Minderjährige im Laufe eines Monats in der Pflegefamilie aufgenommen, wird der Pauschalbetrag in der Regel für diesen Monat anteilig ab Aufnahmetag auf der Grundlage von 30 Tagen im Monat gewährt. Endet die Unterbringung innerhalb eines Monats, wird für diesen Monat der volle Pauschalbetrag gewährt, es sei denn, es handelt sich um eine von vornherein befristete Unterbringung. Tritt ein Pflegekind im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der Pauschalbetrag für diese Altersgruppe vom Ersten dieses Monats an zu gewähren. In besonderen Einzelfällen kann einer über das normale Maß erheblich</p>	<p>Art:</p> <p>Mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie zu sichern, soll durch den Besuch einer Tagesgruppe die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der pädagogischen Notwendigkeit des Einzelfalles, die Höhe der Kosten dieser Hilfe nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten.</p> <p>(g) Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Vollzeitpflege ist entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie. Bei der Suche einer geeigneten Familie soll Rücksicht auf die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen genommen werden. Dabei müssen die Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie berücksichtigt werden.</p> <p>Umfang:</p> <p>Bei der Gewährung dieser Hilfe wird der notwendige Lebensunterhalt des Kindes/Jugendlichen durch Leistung eines monatlichen Pauschalbetrages, der durch das zuständige Ministerium festgelegt ist, sichergestellt. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf das Konto der Pflegeeltern. Wird der/die Minderjährige im Laufe eines Monats in der Pflegefamilie aufgenommen, wird der Pauschalbetrag in der Regel für diesen Monat anteilig ab Aufnahmetag auf der Grundlage von 30 Tagen im Monat gewährt. Endet die Unterbringung innerhalb eines Monats, wird für diesen Monat der volle Pauschalbetrag gewährt, es sei denn, es handelt sich um eine von vornherein befristete Unterbringung. Tritt ein Pflegekind im Laufe eines Monats in eine andere Altersgruppe ein, so ist der Pauschalbetrag für diese Altersgruppe vom Ersten dieses Monats an zu gewähren. In besonderen Einzelfällen kann einer über das normale Maß erheblich</p> <p>hinausgehenden Erziehungslleistung der</p>
---	---

<p>hinausgehenden Erziehungsleistung der Pflegeeltern, z. B. bei erheblich verhaltensschwierigen, verhaltensgestörten oder behinderten Kindern/Jugendlichen, durch angemessene Aufstockung des im Pauschalbetrag enthaltenen Erziehungsbeitrages, in der Regel auf dessen zweifache Höhe, Rechnung getragen werden.</p> <p>Bei einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung (Kurmaßnahme, Krankenhausaufenthalt usw.) wird der Pauschalbetrag in der Regel bis zu einem Monat nach Ablauf des Monats, in dem die anderweitige Unterbringung beginnt, weitergezahlt. Sofern feststeht, dass der/die Minderjährige in die Pflegefamilie zurückkehrt, werden ab Beginn des zweiten Monats bis zur Rückkehr 50 % des im Pauschalbetrag enthaltenen Anteiles für materielle Aufwendungen weitergewährt. Außerdem haben Pflegepersonen Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen sowohl für eine Unfallversicherung als auch hälftig für eine Alterssicherung. Der Beitrag zu einer Unfallversicherung wird bis zu einer Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen anerkannt. Die Kosten der Alterssicherung werden in Höhe des halben Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung erstattet.</p> <p>Ergänzend zum Pauschalbetrag können für besondere Anlässe einmalige Beihilfen gewährt werden:</p> <p>(1) Auf Antrag wird für die Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe grundsätzlich bis zur Höhe von 750,00 € gewährt.</p> <p>Der Pflegekinderdienst stellt unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs, der jeweiligen Verhältnisse in der Pflegestelle sowie der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung die Erforderlichkeit und den Umfang der Beihilfe fest. Als Nachweis für die Verwendung der Beihilfe kann im Einzelfall die Vorlage der Ausgabebelege gefordert und die Gewährung der Beihilfe mit einem Eigentumsvorbehalt verbunden werden.</p> <p>Mit der Beihilfe zur Erstausrüstung können auch Aufwendungen für eine</p>	<p>Pflegeeltern, z. B. bei erheblich verhaltensschwierigen, verhaltensgestörten oder behinderten Kindern/Jugendlichen, durch angemessene Aufstockung des im Pauschalbetrag enthaltenen Erziehungsbeitrages, in der Regel auf dessen zweifache Höhe, Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der Aufstockung ist einmal jährlich zu prüfen und festzuhalten und dementsprechend mit einer Befristung zu versehen.</p> <p>Bei einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung (Kurmaßnahme, Krankenhausaufenthalt usw.) wird der Pauschalbetrag in der Regel bis zu einem Monat nach Ablauf des Monats, in dem die anderweitige Unterbringung beginnt, weitergezahlt. Sofern feststeht, dass der/die Minderjährige in die Pflegefamilie zurückkehrt, werden ab Beginn des zweiten Monats bis zur Rückkehr 50 % des im Pauschalbetrag enthaltenen Anteiles für materielle Aufwendungen weitergewährt. Außerdem haben Pflegepersonen Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen sowohl für eine Unfallversicherung als auch hälftig für eine Alterssicherung. Der Betrag zu einer Unfallversicherung wird bis zu einer Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen anerkannt. Die Kosten der Alterssicherung werden in Höhe des halben Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung erstattet.</p> <p>Ergänzend zum Pauschalbetrag können für besondere Anlässe einmalige Beihilfen gewährt werden:</p> <p>(1) Auf Antrag wird für die Erstausrüstung eine einmalige Beihilfe bis zur Höhe von 850,00 € gewährt.</p> <p>Der Pflegekinderdienst stellt unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs, der jeweiligen Verhältnisse in der Pflegestelle sowie der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung die Erforderlichkeit und den Umfang der Beihilfe fest. Als Nachweis für die Verwendung der Beihilfe kann im Einzelfall die Vorlage der Ausgabebelege gefordert und die Gewährung der Beihilfe mit einem Eigentumsvorbehalt verbunden werden.</p> <p>Bei erstmaliger Unterbringung kann auf Antrag zusätzlich eine Bekleidungsbeihilfe</p>
--	--

	<p>Grundausstattung des Kindes/Jugendlichen mit Bekleidung abgegolten werden.</p> <p>Die Beihilfe wird in der Regel bei einem Pflegestellenwechsel nicht erneut gewährt.</p> <p>(2) Für Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege wird von Amts wegen zum 01.07. des Jahres eine Ferienbeihilfe in Höhe von 350,00 € gezahlt.</p> <p>(3) Für Klassenfahrten werden auf Antrag die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, jedoch kein Taschengeld, übernommen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist vorzulegen.</p> <p>(4) Bei Einschulung eines Kindes wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 110,00 € gewährt. Bei einem Schulwechsel ist eine weitere Einschulungsbeihilfe nicht möglich.</p>	<p>gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe beträgt für Kinder unter 14 Jahren bis zu 476,00 Euro, nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu 553,00 Euro.</p> <p>Die Beihilfe wird dem Kind gewährt und kann daher in der Regel bei einem Pflegestellenwechsel nicht erneut gewährt werden.</p> <p>1.1 Für die erstmalige Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von bis zu 1.200,00 € gewährt.</p> <p>(2) Für Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege wird von Amts wegen</p> <p>für alle im laufenden Jahr stattfindenden Ferienmaßnahmen</p> <p>zum 01.07. des Jahres eine Ferienbeihilfe in Höhe von 350,00 € gezahlt.</p> <p>(3) Für Klassenfahrten werden auf Antrag die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung, jedoch kein Taschengeld, übernommen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist vorzulegen.</p> <p>Kosten für Tagesfahrten mit der Schule werden auf Antrag und gegen Vorlage einer Bestätigung der Schule übernommen.</p> <p>(4) Bei Einschulung eines Kindes wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 250,00 € gewährt, beim Wechsel auf eine weiterführende Schule weitere 150,00 €.</p> <p>4.1 Beim Wechsel an eine weiterführende Schule wird auf Antrag eine Beihilfe zur Anschaffung von digitalen Endgeräten (PC, Tablet etc.) in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt. Sollte eine solche Anschaffung bereits in der Grundschule notwendig sein, ist von der Grundschule zu bestätigen, dass die Anschaffung für die Teilnahme am Unterricht zwingend erforderlich ist. In beiden Fällen ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen, dass kein Leihgerät zur Verfügung steht.</p> <p>4.2 Die Kosten für die Anschaffung eines von der Schule vorgegeben Taschenrechners für den Mathematikunterricht in der Oberstufe werden ebenfalls auf Antrag gegen Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Schule übernommen.</p> <p>4.3 Auf Antrag werden die Kosten für Nachhilfeunterricht in Höhe von bis zu 100,00 € monatlich übernommen, sofern durch die Schule bestätigt wird, dass das Lernziel / die Versetzung gefährdet ist und</p>
--	--	--

	<p>(5) Bei Taufe/Erstkommunion/Konfirmation des Kindes/Jugendlichen oder bei vergleichbaren Anlässen wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Finden mehrere Anlässe innerhalb von 12 Monaten statt, so wird die Beihilfe nur einmal gewährt.</p> <p>(6) Zu Beginn einer Berufsausbildung kann auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 120,00 € gewährt werden. Diese Beihilfe kann grundsätzlich nur einmal gewährt werden.</p> <p>(7) Für Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege wird von Amts wegen eine jährliche Weihnachtsbeihilfe in Höhe des am Unterbringungsort zu gewährenden Betrages gezahlt, im Ennepe-Ruhr-Kreis in Höhe von 35,00 €. Jugendliche, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen und hieraus eine Weihnachtszuwendung beziehen, erhalten keine Weihnachtsbeihilfe.</p> <p>(8) Wenn Besuchskontakte erforderlich sind, können im begründeten Einzelfall die notwendigen Fahrtkosten des Kindes/Jugendlichen oder der Eltern bzw. des Elternteiles ganz oder teilweise übernommen werden, wenn diesen die Aufbringung der Mittel nicht möglich ist und kein anderer Leistungsträger die Fahrtkosten übernimmt.</p> <p>Für die Erstattung der Fahrtkosten werden in der Regel nur die Kosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.</p>	<p>die Schule über keine Möglichkeiten der Lernförderung verfügt. Dem Antrag ist somit eine Stellungnahme der Schule beizufügen, aus der hervorgeht, in welche Art und Weise und in welchen Fächern das Erreichen des Lernziels und der Versetzung gefährdet sind und wie die Versetzungsvoraussetzungen erreicht werden können, sowie eine Bestätigung darüber, dass die Schule selbst über keine Möglichkeiten der notwendigen Lernförderung verfügt.</p> <p>(5) Bei Taufe/Erstkommunion/Konfirmation des Kindes/Jugendlichen oder bei vergleichbaren Anlässen wird auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 250,00 € gewährt. Finden mehrere Anlässe innerhalb von 12 Monaten statt, so wird die Beihilfe nur einmal gewährt.</p> <p>(6) Zu Beginn einer Berufsausbildung kann auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von bis zu 120,00 € gewährt werden. Diese Beihilfe kann grundsätzlich nur einmal gewährt werden.</p> <p>(7) Für Kinder/Jugendliche in Vollzeitpflege wird von Amts wegen eine jährliche Weihnachtsbeihilfe in Höhe des am Unterbringungsort zu gewährenden Betrages gezahlt, im Ennepe-Ruhr-Kreis in Höhe von 50,00 €.</p> <p>(8) Wenn Besuchskontakte erforderlich sind, können im begründeten Einzelfall die notwendigen Fahrtkosten des Kindes/Jugendlichen oder der Eltern bzw. des Elternteiles ganz oder teilweise übernommen werden, wenn diesen die Aufbringung der Mittel nicht möglich ist und kein anderer Leistungsträger die Fahrtkosten übernimmt.</p> <p>Das Maß und die Notwendigkeit der Besuchskontakte, ist bei der Hilfeplanung festzuhalten.</p> <p>Für die Erstattung der Fahrtkosten werden in der Regel nur die Kosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt.</p> <p>Das Ticket ist als Nachweis vorzulegen. Sofern die Nutzung eines PKW erforderlich ist, werden die Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt für die kürzeste Strecke)</p>
--	--	--

	<p>(9) Verlässt ein Leistungsempfänger eine Familienpflegestelle um einen eigenen Hausstand zu begründen, kann ihm auf Antrag eine Beihilfe für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen grundsätzlich bis zur Höhe von 750,00 € gewährt werden. Sollte bei Anmietung der Wohnung eine Mietkaution zu hinterlegen oder ein Genossenschaftsanteil zu zahlen sein, so kann hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt werden, welches in angemessenen Raten zurück zu zahlen ist. Ein entsprechender Darlehensvertrag ist abzuschließen.</p> <p>(h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Durch die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll eine Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dabei soll unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Rückführung in die Familie angestrebt werden, - die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden oder - eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. <p>Umfang:</p> <p>Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten. Neben den Leistungsentgelten sind die durch die zuständige Stelle des jeweiligen Landes festgesetzten Taschengeldsätze zu gewähren. Die Bekleidungspauschale ist in Höhe der durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes festgesetzten Beträge zu gewähren.</p>	<p>erstattet, wenn die Erforderlichkeit von der Einrichtung nachgewiesen und bestätigt wird.</p> <p>(9) Verlässt ein Leistungsempfänger eine Familienpflegestelle um einen eigenen Hausstand zu begründen, kann ihm auf Antrag eine Beihilfe für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen grundsätzlich bis zur Höhe von 1.600,00 € gewährt werden. Sollte bei Anmietung der Wohnung eine Mietkaution zu hinterlegen oder ein Genossenschaftsanteil zu zahlen sein können im begründenden Einzelfall, diese gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vermieters / der Wohnungsgesellschaft in voller Höhe übernommen werden.</p> <p>(h) Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Durch die stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll eine Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dabei soll unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes oder des Jugendlichen und den Möglichkeiten der Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Rückführung in die Familie angestrebt werden, - die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden oder - eine auf längere Zeit angelegte Lebensform geboten und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. <p>Umfang:</p> <p>Die Höhe der Kosten dieser Hilfe richtet sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gem. § 78 a – f SGB VIII und den durch die Entgeltkommission des jeweiligen Landes genehmigten oder mit dem Leistungsanbieter vereinbarten Leistungsentgelten. Neben den Leistungsentgelten sind die durch die zuständige Stelle des jeweiligen Landes festgesetzten Taschengeldsätze zu gewähren. Entsprechend den Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) vom 11.11.2022 in Bezug werden folgende monatlichen Bekleidungspauschalen</p>
--	---	---

<p>Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach dem Hilfeplan pädagogisch notwendig sind.</p> <p>Die Höhe der eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich analog nach den Ziffern B 3. g 3 - 9.</p> <p>Bei erstmaliger Unterbringung kann auf Antrag eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe des von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes festgelegten Betrages gewährt werden.</p> <p>Beihilfen für Urlaubs- und Ferienreisen können im begründeten Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden, wenn es sich nicht um geschlossene Maßnahmen der Einrichtung handelt und die Maßnahme dem Hilfeplan entspricht.</p> <p>(i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Diese Hilfe soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p> <p>Umfang:</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform kann sowohl in einer entsprechenden Einrichtung als auch in einer eigenen Wohnung außerhalb einer Einrichtung gewährt werden. Wird die Hilfe in einer Einrichtung gewährt, gestaltet sich die Kostenübernahme analog zu Ziff. B 3.h. Im Rahmen der Hilfegewährung außerhalb einer Einrichtung können folgende Kosten übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachleistungsstunden nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten 	<p>gewährt: 0 – unter 6 Jahre 50,87 € 6 – unter 14 Jahre 42,19 € 14 – unter 18 Jahre 50,20 € ab 18 Jahre 41,65 €. Künftige Anpassungen werden übernommen.</p> <p>Zusätzliche Leistungen können übernommen werden, soweit sie nach dem Hilfeplan pädagogisch notwendig oder aus anderen Gründen unabweisbar sind.</p> <p>Die Höhe der eventuell zu gewährenden einmaligen Beihilfe richtet sich analog nach den Ziffern B 3. g 3 – 9.</p> <p>Bei erstmaliger Unterbringung kann auf Antrag eine Bekleidungsbeihilfe gewährt werden.</p> <p>Die Höhe der Beihilfe beträgt für Kinder unter 14 Jahren bis zu 476,00 Euro, nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu 553,00 Euro.</p> <p>Beihilfen für Urlaubs- und Ferienreisen können im begründeten Einzelfall bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden, wenn es sich nicht um geschlossene Maßnahmen der Einrichtung handelt und die Maßnahme dem Hilfeplan entspricht.</p> <p>(i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Diese Hilfe soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p> <p>Umfang:</p> <p>Hilfe zur Erziehung in einer betreuten Wohnform kann sowohl in einer entsprechenden Einrichtung als auch in einer eigenen Wohnung außerhalb einer Einrichtung gewährt werden. Wird die Hilfe in einer Einrichtung gewährt, gestaltet sich die Kostenübernahme analog zu Ziff. B 3. h. Im Rahmen der Hilfegewährung außerhalb einer Einrichtung können folgende Kosten übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachleistungsstunden nach den mit den Leistungsanbietern vereinbarten Leistungsentgelten
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - notwendiger Lebensunterhalt in Höhe der Leistungen nach dem SGB XII - Einrichtungsbeihilfe (siehe Ziffer B 3 g 9) - Taschengeld (siehe Ziffer B 3 h)) - Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn sie im Zusammenhang mit Schule oder Berufsausbildung stehen - Kosten für Klassenfahrten (siehe Ziffer B 3. g 3) - Beihilfe bei Eintritt in das Berufsleben (siehe Ziffer B 3. g 6) - Weihnachtsbeihilfe (siehe Ziffer B 3 g 7) - Bekleidungsbeihilfe bei besonderem Bedarf nach Prüfung durch den ASD und unter Berücksichtigung der Beträge, die im Rahmen der Gewährung nach SGB XII zugrunde gelegt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - notwendiger Lebensunterhalt in Höhe der Leistungen nach dem SGB XII - Einrichtungsbeihilfe (siehe Ziffer B 3 g 9) - Taschengeld (siehe Ziffer B 3 h)) - Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, wenn sie im Zusammenhang mit Schule oder Berufsausbildung stehen - Kosten für Klassenfahrten (siehe Ziffer B 3. g 3) - Beihilfe bei Eintritt in das Berufsleben (siehe Ziffer B 3. g 6) - Weihnachtsbeihilfe (siehe Ziffer B 3 g 7) <p>- Für Sonderbedarf bei Bekleidung gelten die Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung</p>
<p>(k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>Umfang:</p> <p>Die Höhe der Kosten dieser Hilfe orientiert sich an den jeweils gültigen Sätzen des Fachbereiches Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises, soweit sie nicht entsprechend dem Hilfeplan mit einzelnen Anbietern vereinbart wird. Die Kostentragung für stationäre Eingliederungshilfe gestaltet sich analog zu Ziff. B 3. h.</p>	<p>(k) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>Umfang:</p> <p>Die Höhe der Kosten dieser Hilfe orientiert sich an den jeweils gültigen Sätzen des Fachbereiches Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises, soweit sie nicht entsprechend dem Hilfeplan mit einzelnen Anbietern vereinbart wird. Die Kostentragung für stationäre Eingliederungshilfe gestaltet sich analog zu Ziffer B 3. h.</p>
<p>(l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Im Rahmen der Hilfen nach Ziffern B 1. a, B 3. g – i, B 3. k 3, B 3. k 4 und B 3. m ist – soweit erforderlich – Krankenhilfe zu leisten. Vorrangig sind angemessene Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen.</p> <p>Umfang:</p>	<p>(l) Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Im Rahmen der Hilfen nach Ziffern B 1. a, B 3. g – i, B 3. k 3, B 3. k 4 und B 3. m ist – soweit erforderlich – Krankenhilfe zu leisten. Vorrangig sind angemessene Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen.</p> <p>Umfang:</p>

<p>Soweit kein Krankenversicherungsverhältnis besteht, ist Krankenhilfe grundsätzlich im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Kosten einer Seehilfe, wobei zu erstattende Kosten von mehr als 100,00 € in der Regel nicht übernommen werden.</p> <p>Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2-Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.</p> <p>(m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.</p> <p>Umfang:</p> <p>Wird unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige gewährt, so erfolgt die Finanzierung der Hilfemaßnahme in der Regel unter entsprechender Anwendung der Ziff. B 3. b – d und g – l. Die Hilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>C Heranziehung</p> <p>Die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und nach der Kostenbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Auf der Grundlage des § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Dieser Kostenbeitrag wird</p>	<p>Soweit kein Krankenversicherungsverhältnis besteht, ist Krankenhilfe grundsätzlich im Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Über das Maß der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehende Leistungen können unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles erbracht werden, soweit sie aus ärztlicher Sicht zwingend erforderlich sind.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Kosten einer Seehilfe, wobei zu erstattende Kosten von mehr als 100,00 € in der Regel nicht übernommen werden.</p> <p>Krankenversicherungsbeiträge sind nur insoweit angemessen, als sie erforderlich sind, um Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Unterbringung im 1- und 2-Bett-Zimmer sind von der Beitragsübernahme ausgeschlossen.</p> <p>(m) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</p> <p>Art:</p> <p>Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist und dieser seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.</p> <p>Umfang:</p> <p>Wird unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige gewährt, so erfolgt die Finanzierung der Hilfemaßnahme in der Regel unter entsprechender Anwendung der Ziffern B 3. b – d und g – l. Die Hilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>C Heranziehung</p> <p>Die Heranziehung zu den Kosten für stationäre und teilstationäre Leistungen erfolgt nach den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und nach der Kostenbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung</p>
---	---

	<p>nach der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung, Spalten 5 und 6, pauschal erhoben.</p> <p>D Schlussbestimmungen</p> <p>Generalklausel</p> <p>In begründeten Einzelfällen können ergänzende Entscheidungen zu den obigen Richtlinien getroffen werden.</p> <p>Fortschreibung der Richtlinien</p> <p>Die Richtlinien werden regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwelm* in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Durchführung der Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.</p> <p>*Beschluss des JHA Schwelm am 09.09.2013</p>		<p>D Schlussbestimmungen</p> <p>Generalklausel</p> <p>In begründeten Einzelfällen können ergänzende Entscheidungen zu den obigen Richtlinien getroffen werden.</p> <p>Fortschreibung der Richtlinien</p> <p>Die Richtlinien werden regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten, nach der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwelm am 13.11.2023, zum 01.01.2024 in Kraft. Zum 31.12.2023 verlieren alle bisher diese Sachverhalte regelnden Richtlinien ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Durchführung der Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.</p>
			<p>Schwelm, 30.11.23</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister gez. Stephan Langhard</p>

B.)

**Satzung der Stadt Schwelm über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tageseinrichtungen, Tagespflege und OGS**
- Elternbeitragssatzung -

alt	neu
§ 1 Allgemeines	
(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Schwelm erhebt die Stadt Schwelm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten monatlich zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).	(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Schwelm erhebt die Stadt Schwelm als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten monatlich zu entrichtende, sozial gestaffelte, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII).	(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII).
(3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Betreuung in Einrichtungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) an den Grundschulen der Stadt Schwelm gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.	(3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Betreuung in Einrichtungen der Offenen Ganztagschulen (OGS) an den Grundschulen der Stadt Schwelm gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38) in der jeweils gültigen Fassung.
§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis	§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt	(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt

oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (s. hierzu im Übrigen § 4 Abs. 4).	oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern (s. hierzu im Übrigen § 4 Abs. 4).
(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang	§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsumfang
(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, für den ein rechtverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Schwelmer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Die Regelung des § 1 Abs. 1 (monatliche Beitragspflicht) bleibt vom Ablaufzeitpunkt des Betreuungsvertrages unberührt.	(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, für den ein rechtverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Schwelmer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages. Die Regelung des § 1 Abs. 1 (monatliche Beitragspflicht) bleibt vom Ablaufzeitpunkt des Betreuungsvertrages unberührt.
(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Schwelm kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).	(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Schwelm kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrages absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).
(3) Der Träger einer Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.	(3) Der Träger einer Einrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
§ 4 Beitragshöhe	§ 4 Beitragshöhe
(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der	(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der vertraglich

<p>vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Tabelle lt. entsprechender Internetseite der Stadt Schwelm.</p>	<p>vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Tabelle lt. entsprechender Internetseite der Stadt Schwelm.</p>
<p>(2) Wird ein Kind drei Jahre alt, so ändert sich der Beitrag ab dem Folgemonat. Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ändert sich der Elternbeitrag ebenfalls ab dem Folgemonat.</p>	<p>(2) Wird ein Kind drei Jahre alt, so ändert sich der Beitrag ab dem Folgemonat. Bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen ändert sich der Elternbeitrag ebenfalls ab dem Folgemonat.</p>
<p>(3) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.</p>	<p>(3) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.</p>
<p>(4) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.</p>	<p>(4) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.</p>
<p>(5) Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses kann die Beitragshöhe entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.</p>	<p>(5) Durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses kann die Beitragshöhe entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.</p>
<p>§ 5 Einkommen</p>	<p>§ 5 Einkommen</p>
<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung</p>	<p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung</p>

<p>ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen und steuerliche Sonderausgaben (mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen) sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p>	<p>ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen und steuerliche Sonderausgaben (mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen) sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p>
<p>(2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p>
<p>(3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis</p>	<p>(3) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis</p>

oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.	(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 7.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.
§ 6 Beitragsermäßigung	§ 6 Beitragsermäßigung
(1) Besuchen zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS in Schwelm, so wird für beide Kinder der Elternbeitrag der nächstniedrigeren Beitragsstufe festgesetzt. Besuchen mehr als zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so sind die beiden höchsten Beiträge zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.	(1) Besuchen zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS in Schwelm, so wird für beide Kinder der Elternbeitrag der nächstniedrigeren Beitragsstufe festgesetzt. Besuchen mehr als zwei Kinder der Beitragspflichtigen im Sinne von § 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Tagespflege oder OGS, so sind die beiden höchsten Beiträge zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
(2) Besucht ein Kind die Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung, so ist für dieses Kind entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 3 KiBiz kein Elternbeitrag zu leisten.	(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung. Es gilt § 23 Abs. 5 KiBiz.	(3) Die Absätze 1 und 2 finden nebeneinander Anwendung.
(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Schwelm als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.	(4) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Schwelm als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.
(5) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des	(5) Bezüglich weiterer Befreiungstatbestände gelten die landes-

<p>Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p>rechtlichen Regelungen.</p>
<p>§ 7 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen</p>	<p>§ 7 Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen</p>
<p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Schwelm unverzüglich eine verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Nachweise über das Einkommen vorzulegen.</p>	<p>(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Schwelm unverzüglich eine verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Nachweise über das Einkommen vorzulegen.</p>
<p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>	<p>(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.</p>
<p>(3) Ohne Vorlage der verbindlichen Einkommenserklärung oder der angeforderten Nachweise ist die Stadt Schwelm berechtigt, den höchsten Elternbeitrag der in Anspruch genommenen Betreuungsform festzusetzen.</p>	<p>(3) Ohne Vorlage der verbindlichen Einkommenserklärung oder der angeforderten Nachweise ist die Stadt Schwelm berechtigt, den höchsten Elternbeitrag der in Anspruch genommenen Betreuungsform festzusetzen.</p>
<p>§ 8 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung</p>	<p>§ 8 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung</p>
<p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt</p>	<p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt</p>

Schwelm die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der Beitragspflichtigen gem. § 2 dieser Satzung unverzüglich mit.	Schwelm die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie der Beitragspflichtigen gem. § 2 dieser Satzung unverzüglich mit.
(2) Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.	(2) Die Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
(3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.	(3) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
§ 9 Bußgeldvorschriften	§ 9 Bußgeldvorschriften
Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.	Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2012 außer Kraft	Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2019 außer Kraft
Schwelm, den 29.11.2018	Schwelm, den 30.11.2023
Die Bürgermeisterin	Der Bürgermeister
gez. Gabriele Grollmann	gez. Stephan Langhard

C.)

Anlage 1 der „Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege“

alt	neu
<p>Die laufende Geldleistung für eine geeignete Kindertagespflegeperson wird entsprechend nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII ausgezahlt. Die Geldleistung umfasst zum einen die Erstattung angemessener Kosten für einen Sachaufwand und zum anderen die Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.</p>	<p>Die laufende Geldleistung für eine geeignete Kindertagespflegeperson wird entsprechend nach § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII ausgezahlt. Die Geldleistung umfasst zum einen die Erstattung angemessener Kosten für einen Sachaufwand und zum anderen die Anerkennung ihrer Erziehungsleistung.</p> <p>Legen die Kindertagespflegepersonen (KTPP) keine AU vor und / oder überschreiten die 27 Schließtage, wird die zu viel ausgezahlte laufende Geldleistung zurückgefordert.</p>
<p>Nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz i.V.m. § 37 Abs. 3 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt und ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegtem Beginn der Betreuung. Die Auszahlung erfolgt je Betreuungsstunde und Kind in der aufgeführten Höhe:</p>	<p>Nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz i.V.m. § 37 Abs. 3 KiBiz wird die laufende Geldleistung jährlich nach dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt, wenn eine entsprechende Bewilligung vorliegt und ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegtem Beginn der Betreuung. Die Auszahlung erfolgt je Betreuungsstunde und Kind in der aufgeführten Höhe:</p>
<p>2,52 € Sachkostenaufwand + 3,04 € Förderleistung = 5,56 €. (Stand: Kita-Jahr 2022 / 2023)</p>	<p>2,61 € Sachkostenaufwand + 3,14 € Förderleistung = 5,75 € (Stand Kita-Jahr 2023 / 2024)</p>
<p>Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation gemäß §21 Abs.2 KiBiz (QHB 300 UE) erhöht sich die laufende Geldleistung um einen Anerkennungsbetrag von 0,50 €.</p>	<p>Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation gemäß §21 Abs.2 KiBiz (QHB 300 UE) erhöht sich die laufende Geldleistung um einen Anerkennungsbetrag von 0,52 €.</p>
<p>2,52 € Sachkostenaufwand +3,04 € Förderleistung + 0,50 € Anerkennungsbetrag = 6,06 €</p>	<p>2,61 € Sachkostenaufwand + 3,14 € Förderleistung + 0,52 € Anerkennungsbetrag = 6,27 € (Stand</p>

		Kita-Jahr 2023 / 2024)
--	--	-------------------------------

D.)

Elternbeitragstabelle

alt		neu
Spalte 2 oben		Spalte 2 oben
nur Tagespflege U3* 12,5Std.		nur Tagespflege U3* 15Std.
Spalte 4 oben		Spalte 4 oben
nur Tagespflege Ü3* 12,5Std.		nur Tagespflege Ü3* 15Std.

Die Änderung der Stundenzuordnung für die Tagespflege tritt in dieser veränderten Form ab 01.08.2024 in Kraft.